

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 26. Januar 2006

Nr. 1/2006 – 16. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1988 zur Meldung zur Erfassung
2. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2006
3. Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2006
4. Wahl Schiedsperson 2006
5. Anmeldetermin für Schulanfänger Grundschule Pinnow
6. Zum Bebauungsplan Nr. 5 „Mürower Weg“ der Gemeinde Pinnow
7. Zum Vorhabens- und Erschließungsplan Nr. 2 „Schmiedeweg“

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

1. Informationen aus den Sitzungen

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

Pinnow feiert mit dem ganzen Land

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1988 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzung). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1988** (01.10.1988- 31.12.1988) die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Amt Oder-Welse
Einwohnermeldeamt
Gutshof 1, 16278 Pinnow

Sprechzeiten: Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 17.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Ausgaben, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Pinnow, den 04.01.2006

Der Amtsdirektor
Krause

Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2006 durch öffentliche Bekanntmachung

Für alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2006 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, erfolgt die Festsetzung der Grundsteuer durch diese öffentliche Bekanntmachung. Für sie wird die Grund-

steuer für das Kalenderjahr 2006 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2005 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert, sie betragen:

Gemeinde	für land- und forstwirtschaftliche Flächen	für Grundstücke	Bankverbindung: Deutsche Kreditbank AG BLZ 120 300 00
	Grundsteuer A Hebesatz (v.H.)	Grundsteuer B Hebesatz (v.H.)	Konto- nummer
Berkholz-Meyenburg	250	350	516 302
Mark Landin	250	350	516 377
Pinnow	250	350	516 385
Passow	300	400	516 427
Schöneberg	250	350	516 393

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentümerwechsel eintreten, wird hierüber ein gesonderter Grundsteuerbescheid erlassen.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuer ist auf die jeweilige Bankverbindung der Gemeinde (siehe Tabelle) wie folgt zu entrichten:

- am 15.08. wenn der Jahresbetrag 15 Euro nicht übersteigt,
- am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt,
- am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel des Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro übersteigt,
- am 01.07. in einem Jahresbetrag, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wurde.

Wurde eine Einzugsermächtigung erteilt, so werden die Beträge zu den jeweiligen Fälligkeiten vom betreffenden Konto abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor, Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Pinnow, den 02.01.2006

Krause
Amtsdirektor

Siegel

Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2006 durch öffentliche Bekanntmachung

Für alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2006 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, erfolgt die Festsetzung der Hundesteuer durch diese öffentliche Bekanntmachung. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2006 gemäß § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Jahr 2005 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Steuersätze für die Hundesteuer sind gegenüber dem Vorjahr unverändert, sie betragen für die

Gemeinden

Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Pinnow, Passow:

1. für den 1. Hund 18,00 Euro
2. für den 2. Hund 51,00 Euro
3. für den 3. und jeden weiteren Hund 51,00 Euro x Anzahl der Hunde minus 1 x 51 Euro
(d.h. 3. Hund = 102,-Euro
4. Hund = 153,-Euro
5. Hund = 204,-Euro usw.)
4. für jeden gefährlichen Hund gemäß § 2 der Hundesteuersatzung 250,00 Euro
Punkt 4 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458-463) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 der Hundesteuersatzung keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.
5. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden mitgezählt.

und für die Gemeinde

Schöneberg:

1. für den 1. Hund 20,00 Euro
2. für den 2. Hund 36,00 Euro
3. für den 3. und jeden weiteren Hund 77,00 Euro
4. für jeden gefährlichen Hund gemäß § 2 der Hundesteuersatzung 250,00 Euro
Punkt 4 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458-463) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 der Hundesteuersatzung keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.
5. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 der Hundesteuersatzung gewährt wird, werden mitgezählt.
Soweit Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, wird hierüber ein gesonderter Hundesteuerbescheid erlassen.

Zahlungsaufforderung

Für die Gemeinden

Berkholz -Meyenburg , Mark Landin, Pinnow und Schöneberg

Die Steuer ist am 15. Februar und 15. August jeweils mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig und auf folgende Bankverbindung der Gemeinde zu entrichten:

Berkholz-Meyenburg
Deutsche Kreditbank AG, Kontonummer: 516302, BLZ: 120 300 00

Mark Landin
Deutsche Kreditbank AG, Kontonummer: 516377, BLZ: 120 300 00

Pinnow
Deutsche Kreditbank AG, Kontonummer: 516385, BLZ: 120 300 00

Schöneberg
Deutsche Kreditbank AG, Kontonummer : 516393, BLZ: 120 300 00

Wurde eine Einzugsermächtigung erteilt, so werden die Beträge zu den jeweiligen Fälligkeiten vom betreffenden Konto abgebucht.

Für die Gemeinde

Passow

Die Steuer ist am 01.07. fällig und auf folgende Bankverbindung der Gemeinde zu entrichten:

Deutsche Kreditbank AG, Kontonummer: 516427, BLZ : 120 300 00.

Wurde eine Einzugsermächtigung erteilt, so werden die Beträge zu den jeweiligen Fälligkeiten vom betreffenden Konto abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor, Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Pinnow, den 02.01.2006

Krause
Amtsdirektor

Siegel

Bekanntmachung

Der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse wird auf seiner 1. Sitzung in 2006 eine Schiedsperson wählen.

Die Schiedsstelle ist Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung und Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Absatz 1 der Strafprozessordnung.

Aufgabe der Schiedsstelle

Aufgabe der Schiedsstelle ist die gütliche Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten. Sie ist kein Schiedsgericht und zu einer Entscheidung irgendwelcher Art nicht berufen. Zwang zur Einigung darf sie nicht ausüben.

Als Organ der Schiedsstelle muss die Schiedsperson in- und außerhalb der Schlichtungsverhandlung stets unparteiisch sein. Anteilnahme an den zu verhandelnden Sachen, die geduldige Bereitschaft, den Beteiligten zuzuhören und auf ihr Vorbringen einzugehen, die Herstellung einer ruhigen und entspannten, Atmosphäre sowie zurückhaltendes Auftreten der Schiedsperson sind die besten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit.

Die sachliche Zuständigkeit der Schiedsperson liegt in der Verhandlung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten. Diese sind Streitigkeiten, die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung von den ordentlichen Gerichten nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung entschieden werden müssen. In erster Linie kommen vermögensrechtliche Ansprüche für eine Schlichtungsverhandlung vor der Schiedsperson in Betracht.

Die Schiedsstelle wird auf Antrag tätig.

Anforderungen an die Schiedsperson

Die Schiedsperson soll im Wohngebiet bekannt sein, Autorität besitzen und fähig sein, den Streitparteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen. Sie soll einen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ausreichenden Bildungsstand haben und über die für die Amtsgeschäfte erforderliche Zeit verfügen.

Schiedsperson kann nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, unter Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt steht.

Maßgeblich ist, dass die Schiedsperson den räumlichen Schwerpunkt ihrer Lebensverhältnisse im Amtsbezirk der Schiedsstelle (also im Amtsgebiet des Amtes Oder-Welse) hat.

Die Schiedsperson wird für die Dauer von fünf Jahren durch den Amtsausschuss gewählt.

Als Schiedsperson ist seit ihrer Wahl am 27.03.2001 Frau Marita Schnellbeck, wohnhaft in 16278 Pinnow, Ahornweg 13 tätig. Ihre Amtszeit endet am 27.03.2006. Frau Schnellbeck ist Mitarbeiterin der Amtsverwaltung und steht Interessenten zur Auskunftserteilung über die Arbeit einer Schiedsperson tagsüber unter der Telefonnummer: 033335/719-21 zur Verfügung.

Interessierte Bürger bitte ich Ihre **schriftliche** Bewerbung bis zum **09.02.2006** mit folgenden Angaben:

- Anschrift,
- Geburtsdatum,
- Berufliche Qualifikation und
- ausgeübte berufliche Tätigkeit

an das Amt Oder-Welse, Amtsdirektor, Gutshof 1 in 16278 Pinnow zu richten.

Pinnow, den 03.01.2006

*Amtsdirektor
Krause*

Bekanntmachung der Anmeldetermine für Schulanfänger der Grundschule Pinnow

Die Anmeldungen für die Schulanfänger der Gemeinden des Schulbezirkes des Schuljahres 2006 / 2007 der **Grundschule Pinnow** werden am

- **Mittwoch, dem 08.02.2006**
von 14.00 - 17.30 Uhr
und am
- **Donnerstag, dem 09.02.2006**
von 10.00 - 13.30 Uhr

in der Grundschule Pinnow, An der Gärtnerei 4 in 16278 Pinnow, entgegenommen.

Zum Schulbezirk der Grundschule Pinnow gehören die Gemeinden: Pinnow, Mark Landin mit dem Ortsteil Landin und Schöneberg mit den Ortsteilen Schöneberg, Felchow und Flemsdorf.

Schulpflichtig sind alle Kinder, die bis zum 30. September 2006 das sechste Lebensjahr vollendet haben oder vom Schulbesuch für ein Jahr oder ein weiteres Jahr zurückgestellt waren. Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2006 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern vorzeitig eingeschult werden, wenn sie schulreif sind.

Zur Anmeldung ist das Familienstammbuch bzw. die Geburtsurkunde mitzubringen!

Pinnow, den 16.01.2006

*Der Amtsdirektor
Krause*

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Gemeinde Pinnow über den Bebauungsplan Nr. 5 „Mürower Weg“ der Gemeinde Pinnow vom 24. 03. 2004, wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Mürower Weg“ kann während der Dienststunden von jedermann im Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow eingesehen werden. Über den Inhalt ist an gleicher Stelle Auskunft zu erhalten.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß BauGB wird hingewiesen.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298) enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Pinnow, den 10.1.2006

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Gemeinde Pinnow über den Vorhabens- und Erschließungsplan Nr. 2 „Schmiedeweg“ der Gemeinde Pinnow vom 16.04.2002, wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung des Vorhabens- und Erschließungsplanes Nr. 2 „Schmiedeweg“ kann während der Dienststunden von jedermann im Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow eingesehen werden. Über den Inhalt ist an gleicher Stelle Auskunft zu erhalten.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 215

Baugesetzbuch (BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß BauGB wird hingewiesen.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 10. 2001 (GVBl. Bbg. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298) enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich in-

nerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Pinnow, den 10.1.2006

*Detlef Krause
Amtdirektor*

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtdirektor

Verantwortlich: Leiterin Hauptamt, Frau Hein

Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20